

Anpassungen im Rahmenreglement ab 2026

Wir informieren Sie über Änderungen im Rahmenreglement der Pensionskasse Graubünden (PKGR), welche per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen insbesondere Fristen, die wir zu Gunsten der Versicherten angepasst haben. Zudem haben wir verschiedene Bestimmungen zur besseren Verständlichkeit präzisiert.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wesentlichen Änderungen im Überblick (Keypoints) und eine vergleichende Darstellung der geänderten Bestimmungen. Das gültige Rahmenreglement und die zusammenfassende Kurzversion (Kurzreglement) können online unter www.pkgr.ch heruntergeladen werden.

Sollten Sie Fragen oder Unklarheiten haben, berät Sie das PKGR-Vorsorgeteam gerne persönlich und kompetent. Sie erreichen uns per E-Mail unter vorsorge@pk.gr.ch oder via Onlineportal unter «Kontakt → neue Nachricht erfassen». Per Telefon stehen wir Ihnen unter +41 81 257 35 75 zur Verfügung.





Keypoints

Art. 2 – Anrechenbarer Jahreslohn

Abs. 8

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit zu voll arbeitsunfähigen Versicherten.

Art. 9 – Unbezahlter Urlaub

Abs. 3

- Die Meldefrist für den unbezahlten Urlaub wurde bis vor Antritt des unbezahlten Urlaubs verkürzt.

Art. 11 – Weiterführung des Versichertenschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Abs. 1

- Die Meldefrist für die Weiterführung wurde auf zwei Monate verlängert.

Abs. 3

- Wer bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Versicherungsschutz weiterführt, kann einen tieferen versicherten Lohn wählen. Eine Teilpensionierung kann neu im Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangt werden (bisher: bis einen Monat vor der Reduktion).

Art. 17 – Altersrente

Abs. 2

- Das gesetzlich frühestmögliche Alter für eine vorzeitige Pensionierung liegt bei 58 Jahren. In den Vorsorgeplänen kann weiterhin eine vorzeitige Pensionierung frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorgesehen werden, wie es das kantonale Personalgesetz festlegt.

Abs. 6

- Die Meldefrist für die Mitteilung des Aufschubs der Pensionierung oder Weiterführung der Vorsorge nach dem Referenzalter wurde bis zum Erreichen des Referenzalters verkürzt.

Abs. 8

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit betreffend den Austritt bei Arbeitsunfähigkeit nach dem Referenzalter.
- Versicherte, die ihre Vorsorge über das Referenzalter hinaus weitergeführt haben, wurden bis anhin im Todesfall wie Altersrentenbeziehende behandelt. Das zum Todesfall vorhandene Sparguthaben wurde in eine Altersrente umgewandelt, aus der eine lebenslange Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet wurde. Neu sind Versicherte im Aufschub bzw. mit Weiterführung der Vorsorge im Todesfall Personen vor dem Referenzalter (= Versicherte) gleichgestellt.

Art. 18 – Kapitalbezug

Abs. 2 und 3

- Die Meldefrist für den (Teil-)Kapitalbezug wurde bis zum Erreichen des Referenzalters verlängert.
- Wenn die Kündigung durch die oder den Arbeitgebenden erfolgt, kann die Anmeldung während der Kündigungsfrist erfolgen.



- Zudem kann die Erklärung zum Kapitalbezug neu bis zum Pensionierungszeitpunkt widerrufen werden.

Art. 20 – Teilpensionierung

Abs. 1

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit.

Art. 24 – Witwen- oder Witwerrente

Abs. 1

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit.

Art. 25 – Lebenspartnerschaftsrente

Abs. 1,2 und 3

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit.

Art. 28 – Todesfallkapital

Abs. 2 und 8

- Präzisierung zur besseren Verständlichkeit.
- Die Meldefrist für den Nachweis der Einkäufe bei früheren Pensionskassen wurde zu Gunsten der Versicherten innerhalb von drei Monaten nach Eintritt auf innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung geändert.



Vergleichende Darstellung der geänderten Bestimmungen

Änderungen	Reglement 2026
Art. 2 Anrechenbarer Jahreslohn Abs. 8 Für voll arbeitsunfähige Versicherte (im Sinne der IV ein IV-Grad von mindestens 70 %) sind keine Anpassungen des anrechenbaren Jahreslohns möglich. Tritt ein Vorsorgefall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.	Art. 2 Anrechenbarer Jahreslohn Abs. 8 Für voll arbeitsunfähige Versicherte (im Sinne der IV ein IV-Grad von mindestens 70 %) sind keine Anpassungen des anrechenbaren Jahreslohns möglich. Tritt ein Vorsorgefall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.
Art. 9 Unbezahlter Urlaub Abs. 3 Die schriftliche Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.	Art. 9 Unbezahlter Urlaub Abs. 3 Die schriftliche Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.
Art. 11 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses Abs. 1 Versicherte, die nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG verlangen. Für Magistratspersonen ist das Ausscheiden infolge Amtszeitbeschränkung oder Nichtwiederwahl nach dem 58. Geburtstag einem von der oder dem Arbeitgebenden aufgelösten Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Dies gilt auch für Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag im beidseitigen Einverständnis mittels Aufhebungsvereinbarung aufgehoben wird. Versicherte haben dies der Pensionskasse innert einem zwei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangen sie die Weiterversicherung, haben sie sich gleichzeitig zu entscheiden,	Art. 11 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses Abs. 1 Versicherte, die nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG verlangen. Für Magistratspersonen ist das Ausscheiden infolge Amtszeitbeschränkung oder Nichtwiederwahl nach dem 58. Geburtstag einem von der oder dem Arbeitgebenden aufgelösten Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Dies gilt auch für Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag im beidseitigen Einverständnis mittels Aufhebungsvereinbarung aufgehoben wird. Versicherte haben dies der Pensionskasse innert zwei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangen sie die Weiterversicherung, haben sie sich gleichzeitig zu entscheiden,



Änderungen	Reglement 2026
<p>den, ob das Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangen sie die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 3. Versicherte haben jedoch die Möglichkeit, einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Diese Wahl kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen. Versicherte können ab Beginn der Weiterversicherung oder einmalig zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn wählen. Im entsprechenden Umfang kann eine Teilpensionierung gemäss Art. 20 verlangt werden. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann eine Teilpensionierung gemäss Art. 20 verlangt werden. Diese Wahl hat einen Monat vor der Reduktion zu erfolgen.</p>	<p>Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangen sie die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 3. Versicherte können ab Beginn der Weiterversicherung oder einmalig zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn wählen. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann eine Teilpensionierung gemäss Art. 20 verlangt werden.</p>
<p>Art. 17, Altersrente</p> <p>Abs. 2</p> <p>Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 11. Die Versicherten können jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 35 bis Art. 37 verlangen, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz oder in Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt haben.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Versicherten haben der Pensionskasse spätestens einen Monat vor dem Referenzalter vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der in Abs. 5 erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine</p>	<p>Art. 17, Altersrente</p> <p>Abs. 2</p> <p>Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 11. Die Versicherten können jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 35 bis Art. 37 verlangen, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz oder in Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt haben.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Versicherten haben der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der in Abs. 5 erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung</p>



Änderungen	Reglement 2026
<p>Mitteilung erfolgt bei Erreichen des Referenzalters die Pensionierung.</p> <p>Abs. 8 Werden Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, so wird auf den Ersten des Monats nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Altersleistung fällig, nach Ablauf der Lohn- resp. Lohnersatzzahlungen die Altersleistung fällig. Im Todesfall gelten Versicherte für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen als Altersrentenbeziehende.</p>	<p>nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt bei Erreichen des Referenzalters die Pensionierung.</p> <p>Abs. 8 Werden Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung über der Vorsorge das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, so wird nach Ablauf der Lohn- resp. Lohnersatzzahlungen die Altersleistung fällig.</p>
<p>Art. 18 Kapitalbezug</p> <p>Abs. 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug muss mindestens einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 abgegeben werden. Diese Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.</p> <p>Abs. 3 Erfolgt die Pensionierung infolge Kündigung durch die oder den Arbeitgebenden und ist keine schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug vorhanden, so wird der Kapitalbezug trotzdem gewährt, wenn innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Kündigung während der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.</p>	<p>Art. 18 Kapitalbezug</p> <p>Abs. 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug muss vor Fälligkeit der ersten Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 abgegeben werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.</p> <p>Abs. 3 Erfolgt die Pensionierung infolge Kündigung durch die oder den Arbeitgebenden und ist keine schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug vorhanden, so wird der Kapitalbezug trotzdem gewährt, wenn während der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.</p>
<p>Art. 20, Teilpensionierung</p> <p>Abs. 1 Versicherte können frühestens nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns jeweils nicht übersteigen, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Der AHV-pflichtige Jahreslohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden. Der</p>	<p>Art. 20, Teilpensionierung</p> <p>Abs. 1 Versicherte können frühestens nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Eine Teilpensionierung ohne gleichzeitige Reduktion des Beschäftigungsgrads ist ausgeschlossen. Nach Erreichen des Referenzalters können die Versicherten maximal im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen</p>



Änderungen	Reglement 2026
<p>Beschäftigungsgrad bzw. der anrechenbare Jahreslohn werden proportional gekürzt. Eine Teinpensionierung ohne gleichzeitige Reduktion des Beschäftigungsgrads ist ausgeschlossen. Nach Erreichen des Referenzalters können die Versicherten maximal im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns teinpensioniert werden. Die vollständige Pensionierung ist jederzeit möglich.</p>	Jahreslohns teinpensioniert werden. Die vollständige Pensionierung ist jederzeit möglich.
<p>Art. 24, Witwen- oder Witwerrente</p> <p>Abs. 1</p> <p>Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat die überlebende Ehefrau, der überlebende Ehemann Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Witwen- oder Witwerrente gewährt, wenn die überlebende Person beim Tod der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und ihr Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehemannes lebend geboren wird) oder- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (die Zeit in einer gemeldeten Lebenspartnerschaft gemäss Art. 25 wird angerechnet)- - mindestens zur Hälfte invalid ist.	<p>Art. 24, Witwen- oder Witwerrente</p> <p>Abs. 1</p> <p>Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat die überlebende Ehefrau, der überlebende Ehemann Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Witwen- oder Witwerrente gewährt, wenn die überlebende Person beim Tod der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und ihr Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehemannes lebend geboren wird) oder- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (die Zeit in einer gemeldeten Lebenspartnerschaft gemäss Art. 25 wird angerechnet)- - mindestens zur Hälfte invalid ist.
<p>Art. 25, Lebenspartnerschaftsrente</p> <p>Abs. 1</p> <p>Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so ist die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen und Leistungskürzungen wie diese gemäss Art. 24. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Lebenspartnerschaftsrente gewährt, wenn sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p>	<p>Art. 25, Lebenspartnerschaftsrente</p> <p>Abs. 1</p> <p>Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so ist die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen und Leistungskürzungen wie diese gemäss Art. 24. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Lebenspartnerschaftsrente gewährt, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person</p>



Änderungen	Reglement 2026
<p>a) Die die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre ist und hat mit der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person mindestens fünf Jahre bis zu deren Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder.</p> <p>b) die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod der Lebenspartnerin, des Lebenspartners lebend geboren wird).</p> <p>Zusätzlich müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>c) a)-Zwischen der überlebenden und der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person bestanden keine Ehehindernisse (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).</p> <p>d) b)-Die überlebende Person bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihr ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.</p> <p>e) c)-Weder die überlebende noch die verstorbene versicherte bzw. eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person waren im Zeitpunkt des Todes der versicherten bzw. eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person verheiratet.</p> <p>f) d)-Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide beteiligten Personen zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu beider Lebzeiten und vor Erreichen des Referenzalters der versicherten Person eingereicht. Die versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person hat der Pensionskasse eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt allen beteiligten Personen den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.</p>	<p>a) die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre ist und mit der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person mindestens fünf Jahre bis zu deren Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder</p> <p>b) die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod der Lebenspartnerin, des Lebenspartners lebend geboren wird).</p> <p>Zusätzlich müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>c) Zwischen der überlebenden und der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person bestanden keine Ehehindernisse (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).</p> <p>d) Die überlebende Person bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihr ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.</p> <p>e) Weder die überlebende noch die verstorbene versicherte bzw. eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person waren im Zeitpunkt des Todes der versicherten bzw. eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person verheiratet.</p> <p>f) Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide beteiligten Personen zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu beider Lebzeiten und vor Erreichen des Referenzalters der versicherten Person eingereicht. Die versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person hat der Pensionskasse eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.</p>



Änderungen	Reglement 2026
<p>Abs.2 Personen, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen (bzw. schwanger sind und deren Kind innerst 300 Tagen seit dem Tod der Lebenspartnerin, des Lebenspartners lebend geboren wird) und die der Pensionskasse durch die verstorbene Person vor deren Tod schriftlich gemeldet wurden, sind der überlebenden Lebenspartnerin, dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a) bis e)) kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Abs. 3 2 Für Lebenspartnerinnen und -partner von Altersrentenbeziehenden besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht bereits vor dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person erfüllt waren.</p> <p>Abs. 4 3 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 Abs. 1 lit. b) jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 Abs. 1 lit. b) für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergibt. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 lit. a) auch Personen gemäss Abs. 2 Abs. 1 lit. b) anspruchsberechtigt, besteht der maximale Anspruch für alle Personen in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.</p>	<p>Abs.2 Für Lebenspartnerinnen und -partner von Altersrentenbeziehenden besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht bereits vor dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person erfüllt waren.</p> <p>Abs. 3 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b) jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 1 lit. b) für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergibt. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 lit. a) auch Personen gemäss Abs. 1 lit. b) anspruchsberechtigt, besteht der maximale Anspruch für alle Personen in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.</p>
<p>Art. 28, Todesfallkapital</p> <p>Abs. 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung der sämtlicher Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24 bis Art. 27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können</p>	<p>Art. 28, Todesfallkapital</p> <p>Abs. 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung sämtlicher Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24 bis Art. 27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können</p>



Änderungen	Reglement 2026
<p>ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehende Person innerhalb von drei Monaten nach Eintritt Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert für die Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.</p> <p>Abs. 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels einer Begünstigungserklärung Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.</p>	<p>ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehende Person innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert für die Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.</p> <p>Abs. 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.</p>